



Kurzinformation

Zur Stillhalteverpflichtung gemäß Richtlinie (EU) 2015/1535

Der Fachbereich ist um Auskunft gebeten worden, ob es mit der Richtlinie (EU) 2015/1535 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft¹ (Richtlinie 2015/1535) vereinbar ist, ein notifizierungspflichtiges Gesetzgebungsvorhaben vor Ablauf der Stillhaltefrist im Ausschuss abzuschließen, wenn ein Abschluss im Plenum erst nach Ablauf der Stillhaltefrist erfolgt.

Nach der Richtlinie 2015/1535 sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, jeden Entwurf einer technischen Vorschrift an die Kommission zu übermitteln und sie gleichzeitig in einer Mitteilung über die Gründe zu unterrichten, die die Festlegung einer derartigen technischen Vorschrift erforderlich machen (Art. 5 Abs. 1). Hierdurch erhalten die Kommission sowie die anderen Mitgliedstaaten Gelegenheit, zu dem Entwurf eine Stellungnahme abzugeben, die der Mitgliedstaat bei der weiteren Ausarbeitung der technischen Vorschrift so weit wie möglich zu berücksichtigen hat (Art. 5 Abs. 2). Es ist den Mitgliedstaaten untersagt, den Entwurf einer technischen Vorschrift vor Ablauf von drei Monaten nach Eingang der betreffenden Mitteilung anzunehmen (Art. 6 Abs. 1). Diese Stillhaltefrist kann sich unter bestimmten Voraussetzungen auf vier, sechs, zwölf bzw. 18 Monate verlängern (Art. 6 Abs. 2-7). Dies gilt etwa für den Fall, dass die Kommission oder ein anderer Mitgliedstaat eine ausführliche Stellungnahme abgibt, der zufolge die geplante Maßnahme Elemente enthalte, die die Grundfreiheiten beeinträchtigen könnten (Art. 6 Abs. 2). Eine Missachtung dieses Notifizierungsverfahrens führt nach ständiger Rechtsprechung des EuGH zur Unanwendbarkeit der betreffenden technischen Vorschriften.² Daneben kommt auch eine Vertragsverletzungsklage gegen den betreffenden Mitgliedstaat gemäß Art. 258 ff. AEUV in Betracht.³

-
- 1 [Richtlinie \(EU\) 2015/1535](#) des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. September 2015 über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft.
 - 2 EuGH, [Rs. C-336/14](#), Ince, Rn. 67, dort mit weiteren Nachweisen.
 - 3 Siehe etwa, EuGH, [Rs. C-65/05](#), Kommission / Griechenland.

Die Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten des Fachbereichs Europa geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegen, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab der Fachbereichsleitung anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Aus dem Wortlaut der Stillhalteverpflichtung in Art. 6 Abs. 1 Richtlinie 2015/1535 geht nicht eindeutig hervor, was unter einer verbotenen vorzeitigen *Annahme des Entwurfs* zu verstehen ist und ob darunter möglicherweise bereits die Annahme einer Beschlussempfehlung durch den zuständigen Ausschuss in seiner Funktion als vorbereitendes Beschlussorgan des Bundestages fällt.

Zu dieser speziellen Frage liegt, soweit ersichtlich, keine Rechtsprechung des EuGH vor.

In den unverbindlichen Anwendungshinweisen der Kommission zu dem Notifizierungsverfahren findet sich zu der entsprechenden Vorschrift der Vorgängerrichtlinie 98/34/EG die Feststellung, dass der Entwurf einer technischen Vorschrift während der Stillhaltefrist „*nicht endgültig verabschiedet werden*“ könne.⁴ Dementsprechend legt auch der Zweck der Stillhalteverpflichtung in Art. 6 Abs. 1 Richtlinie 2015/1535 den Schluss nahe, dass eine vorzeitige *Annahme des Entwurfs* jedenfalls dann nicht vorliegt, wenn nach den einschlägigen innerstaatlichen Verfahrensvorschriften noch wesentliche Änderungen an dem Entwurf möglich sind. Dies ergibt sich insbesondere aus der Bestimmung in Art. 5 Abs. 2 Richtlinie 2015/153, welche der Kommission sowie den anderen Mitgliedstaaten das Recht einräumt, zu dem Entwurf eine Stellungnahme abzugeben, die der Mitgliedstaat „*bei der weiteren Ausarbeitung der technischen Vorschrift so weit wie möglich zu berücksichtigen hat*“ (Art. 5 Abs. 2). Der Zweck dieser Bestimmung ist somit nicht berührt, solange für den betreffenden Mitgliedstaat die Möglichkeit zur Berücksichtigung derartiger Stellungnahmen besteht. Entscheidend dürfte hierfür sein, ob auf der jeweiligen Stufe der Rechtsetzung nach den einschlägigen innerstaatlichen Verfahrensvorschriften noch wesentliche Änderungen an dem Entwurf möglich sind. Für dieses Verständnis sprechen auch die Begriffsbestimmungen in Art. 1 Abs. 1 Buchst. g Richtlinie 2015/153, wonach ein „*Entwurf einer technischen Vorschrift*“ vorliegt, solange sich die festzuschreibende Vorschrift noch „*im Stadium der Ausarbeitung befindet, in dem noch wesentliche Änderungen möglich sind*“.

Unter Zugrundelegung dieser Auslegung ist davon auszugehen, dass es sich bei einer von dem zuständigen Ausschuss an den Bundestag gerichteten Beschlussempfehlung zu einem Gesetzentwurf nicht um die *Annahme des Entwurfs* gemäß Art. 6 Abs. 1 Richtlinie 2015/1535 handelt. Denn nach den einschlägigen Vorschriften der Geschäftsordnung des Bundestages (GOBT) sind nach Annahme einer Beschlussempfehlung wesentliche Änderungen an dem Gesetzentwurf noch möglich. Auf die Beschlussempfehlung und den Abschlussbericht des Ausschusses folgen die zweite und dritte Beratung im Bundestag, im Rahmen derer u. a. eine Aussprache über die Einzelbestimmung vorgesehen ist sowie Änderungen beantragt und beschlossen werden können (§§ 81 ff. GOBT). Auch kann die Vorlage ganz oder teilweise an einen Ausschuss zurückverwiesen werden (§ 82 Abs. 3, § 85 Abs. 2 GOBT). Erst nach Schluss der dritten Beratung wird über den Gesetzentwurf abgestimmt (§ 86 GOBT).

4 Siehe Europäische Kommission, Vademecum zur Richtlinie 98/48/EG, 1998, Dok. S-42/98, S. 36, abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/de/the-20151535-and-you/being-informed/guidances/vademecum/>; ähnlich, aber weniger deutlich vgl. Europäische Kommission, Leitfaden zum Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften und der Vorschriften für die Dienste der Informationsgesellschaft, 2005, insb. S. 24, abrufbar unter: <https://ec.europa.eu/growth/tools-databases/tris/de/the-20151535-and-you/being-informed/guidances/handbuch-9834-verfahren/>.

Im Ergebnis ist somit davon auszugehen, dass ein Ausschuss des Bundestages vor Ablauf der Stillhaltefrist eine Beschlussempfehlung zu einem Gesetzentwurf über technische Vorschriften annehmen kann, ohne dadurch gegen die Stillhalteverpflichtung in Art. 6 Abs. 1 Richtlinie 2015/1535 zu verstoßen. In diesem Fall ist sicherzustellen, dass den sich bis zum Ablauf der Stillhaltefrist ggf. ergebenden weiteren Vorgaben aufgrund der Richtlinie 2015/1535 (etwa zur Berücksichtigung von Stellungnahmen, Verlängerung der Stillhaltefrist) auf den verbleibenden Stufen des Gesetzgebungsverfahrens Rechnung getragen wird.

– Fachbereich Europa –